

Das Urteil von Mayen: „Ein deutliches Mehr an Rechtssicherheit“



Abb. 1:
Rechtsanwalt
Dr. Michael
Heuchemer:
„Das Urteil hat
meine kühnsten
Erwartungen
übertraffen.“

In einem Aufsehen erregenden Urteil hat das Arbeitsgericht Koblenz im vergangenen Jahr die fristlose Kündigung eines Rettungsassistenten für unwirksam erklärt, der wegen eigenverantwortlicher Applikation von Medikamenten in drei Fällen entlassen worden war. So hatte der 42-jährige Retter u.a. ein Analgetikum sowie ein Hypertonikum verabreicht. In keinem Fall war dem Patienten ein Schaden entstanden. Im ersten Fall wurde das Medikament vor Eintreffen des nachalarmierten Notarztes gegeben, in den beiden anderen Fällen wurde auf eine Nachalarmierung verzichtet. Der Arbeitgeber, die Rettungsdienst Rhein-Mosel-Eifel gGmbH des Deutschen Roten Kreuzes, hatte dem Rettungsassistenten bereits nach dem ersten Vorfall eine Abmahnung erteilt und die Kündigung dann damit begründet, dass diese Maßnahme erfolglos geblieben sei. Berufsverbände und Arbeitnehmervertreter im Rettungsdienst sehen in dem Urteil nun einen „Präzedenzfall mit Signalwirkung“. RETTUNGSDIENST unterhielt sich mit dem Anwalt des Rettungsassistenten, Dr. Michael Heuchemer. Die Fragen stellte Peter Poguntke.

RETTUNGSDIENST: Herr Rechtsanwalt Heuchemer, ohne Zweifel stellt das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz einen Erfolg für Ihren Mandanten dar. Ist dadurch aber auch die Rechtsunsicherheit beseitigt worden, die bei der eigenverantwortlichen Medikamentengabe, aber auch beim Ergreifen anderer invasiver Maßnahmen durch Rettungsassistenten generell besteht?

Heuchemer: Das vorliegende Urteil betrifft natürlich in erster Linie den entschiedenen Einzelfall. Jedoch kommt der Entscheidung ein maßgeblicher Signalwert bei. Die mir im März 2009 zugestellten Urteilsgründe haben meine kühnsten Erwartungen und Hoffnungen bei weitem übertraffen. Ich bin sehr glücklich über die grundsätzlichen Aussagen. Das Urteil ist eine Leitentscheidung von grundsätzlicher Tragweite. Wir haben sozusagen „hoch gepokert“ und wollten eine Grundsatzentscheidung zu dem seit Schaffung des RettAssG umstrittenen Verhältnis dieses Gesetzes

zum Heilpraktikergesetz erreichen. Das Gericht ist uns in vollem Umfang gefolgt. Erstmals ist gerichtlich klar und konsequent entschieden worden, dass bei Notfalleinsätzen das Rettungsassistentengesetz Vorrang vor dem Heilpraktikergesetz haben kann. Die Entscheidung ist von herausragender Bedeutung für jeden Rettungsassistenten in Deutschland. Sie schafft Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und stellt die erste so erfreulich klare gerichtliche Entscheidung zu der seit 20 Jahren heftig umstrittenen Frage des Verhältnisses dieser beiden Gesetze dar.

**Die Entscheidung ist von
herausragender Bedeutung für jeden
Rettungsassistenten in Deutschland**

Gleichwohl: Zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ähnlichem Inhalt kann es auch in der Zukunft jederzeit wieder kommen, auch wenn die Gefahr, dass der betroffene Rettungsassistent dann unterliegt, mit Verweis auf die vorliegende Entscheidung nur noch gering sein dürfte. Darin liegt bereits ein deutliches „Mehr“ an Rechtssicherheit. Freilich bleiben Unklarheiten. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen und juristischen Rahmenbedingungen setzen den Rettungsassistenten bei seiner täglichen Arbeit und den zu treffenden Entscheidungen für das Wohl des Patienten nach wie vor einem ständigen Konflikt aus. Dies hat angesichts der bestehenden Rechtslage mehrere Gründe: Zum einen ist die Anwendbarkeit des Heilpraktikergesetzes für die Arbeit des Rettungsassistenten im juristischen Schrifttum nach wie vor umstritten. Das Heilpraktikergesetz wäre faktisch der einzige gesetzliche Normenbestand, der einem Rettungsassistenten die Durchführung invasiver Maßnahmen verbieten könnte. Mittlerweile zeichnet sich aber eine starke Tendenz ab, die das Heilpraktikergesetz für die Arbeit des Rettungsassistenten aus mehreren Gründen, und wie ich meine, zutreffenderweise für nicht anwendbar hält. Das Arbeitsgericht Koblenz bestätigt diese Ansicht nun. Die Unsicherheit in Bezug auf das Heilpraktikergesetz hat wiederum mehrere Ursachen. Erstens gibt es bisher keine gefestigte Rechtsprechung, die zur Anwendbarkeit dieses

Das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz ist in dieser Ausgabe auf Seite 82 abgedruckt.



Gesetzes für die Arbeit des Rettungsassistenten eindeutig Stellung bezieht – auch in diesem Punkt ist die nunmehr ergangene Entscheidung richtungweisend. Zweitens wurde innerhalb der letzten 20 Jahre durch ärztliche Interessenvertretungen – insbesondere durch die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz, in der ausdrücklich auf den Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes verwiesen wird –, aber auch in Einzelfällen durch juristisch zum Teil wenig fundierte Lehraussagen an Rettungsassistentenschulen eine enorme Rechtsunsicherheit geschaffen.

Diesem zweifelhaft begründeten Handlungsverbot steht wiederum die Garantenpflicht des Rettungsassistenten aus § 13 StGB gegenüber, die ebenfalls in dem Urteil in erfreulicher Klarheit betont wird. Sie begründet sich zum einen aus der rettungsdienstlichen Aufgabenzuweisung innerhalb der Landesrettungsdienstgesetze, zum anderen aus der tatsächlichen Übernahme des Einsatzes als „professioneller Helfer“ und schließlich im Lichte des Aufgabenprofils nach § 3 Rettungsassistentengesetz. Im Rahmen dieser Pflicht

hat der Rettungsassistent jegliche Erfolg versprechende Maßnahme anzuwenden, die er sicher beherrscht und dessen Durchführung ihm zumutbar und möglich ist, um Schaden vom Patienten abzuwenden. Hierzu kann im Einzelfall auch das Ergreifen invasiver Maßnahmen zählen. Zu beachten und wesentlich hierbei ist, dass eine Strafbarkeit nicht erst beim Unterlassen lebensrettender Maßnahmen gegeben ist, sondern auch schon bei Gesundheitsverschlechterungen beim Patienten, die sich aus diesem Unterlassen ergeben, soweit der Rettungsassistent in der Lage gewesen wäre, diese Maßnahmen anzuwenden. Unter diesem Gesichtspunkt kann also auch eine Schmerzbekämpfung oder das unverzügliche Senken des Blutdruckes durch den Rettungsassistenten erforderlich sein. So war es beispielsweise



Abb. 2: *Einem zweifelhaft begründeten Handlungsverbot steht die Garantenpflicht gegenüber*

im Koblenzer Fall. Das Rettungsfachpersonal bewegt sich demnach auch weiterhin bei seiner täglichen Arbeit in einer juristischen Grauzone, die geprägt ist von einer eindeutigen Handlungspflicht einerseits und der allgemeinen Unsicherheit, selbst unter Juristen, über das Bestehen eines Handlungsverbotes andererseits. Zusammenfassend ist aber zu sagen: Das Koblenzer Urteil gibt eine erfreuliche Tendenz vor und bedeutet einen deutlichen Zuwachs an Rechtssicherheit. Es gilt aber, die juristischen Grauzonen insgesamt zu beseitigen.

RETTUNGSDIENST: Was müsste aus juristischer Sicht nach Ihrer Meinung getan werden, um die Grauzonen dauerhaft aus der Welt zu schaffen?

Abb. 3: Die gesetzlichen Grundlagen des Berufsbildes Rettungsassistenten müssen neu strukturiert werden



Heuchemer: Dazu ist die komplette Neustrukturierung der gesetzlichen Grundlagen des Berufsbildes des Rettungsassistenten erforderlich. Zunächst muss eine Neuordnung der Berufsausbildung erfolgen. Der wesentlich wichtigere Punkt ist jedoch, dass die

tägliche Berufsausübung des Rettungsassistenten mit Blick auf die vermittelten Ausbildungsinhalte endlich gesetzlich geregelt wird. Ich nenne als Stichwort hier die Regelkompetenz. Hierbei wäre es z.B. sinnvoll, einen Katalog von invasiven Maßnahmen, die der Rettungsassistent in seiner Ausbildung erlernt hat und demnach durchführen darf, gesetzlich präzise zu fixieren. Ein derartiger Katalog müsste so ausführlich ausgestaltet sein, dass der Rettungsassistent seiner Garantenpflicht aus § 13 StGB mit Blick auf das durch Aus- und Fortbildung, aber auch durch tägliche Einsatzpraxis erworbene Wissen und Können im Rahmen einer gesetzlichen Handlungsbefugnis entsprechen kann. Die derzeit im Vordringen befindliche Einführung von „Standing Operating Procedures“ oder die Aufgabenzuweisung von „erweiterten ärztlichen Maßnahmen“, so wie dies z.B. durch den neuen rheinland-pfälzischen Landesrettungsdienstplan versucht wird, sind mit Sicherheit gut gemeinte Ansätze. Solange es sich bei derartigen Papieren jedoch nicht um Formulierungen mit Gesetzeskraft handelt und dadurch dem Heilpraktikergesetz bezüglich seiner Anwendbarkeit eine klare Absage erteilt wird, führen diese eher zu noch größerer Rechtsunsicherheit. Denn wie soll der Rettungsassistent hierbei auf Dauer den Überblick behalten, wer ihm was auf welcher ge-

setzlichen oder nicht gesetzlich fixierten Grundlage erlaubt oder verbietet?

RETTUNGSDIENST: Ihr Mandant hat ganz ohne Zweifel nicht nur aus großem Verantwortungsgefühl heraus gehandelt, sondern auch auf Basis eines umfassenden fachlichen Wissens. Jetzt wäre aber auch denkbar, dass sich hier ein Rettungsdienstmitarbeiter einmal überschätzt. Was dann?

Heuchemer: In der Tat, mein Mandant konnte durch unabhängig voneinander erstattete Gutachten zweier renommierter Mediziner nachweisen, dass er die durchgeführten Maßnahmen sicher beherrscht und korrekt durchgeführt hat, was schließlich auch nachweislich eine Verbesserung des Patientenzustandes in allen im Verfahren behandelten Fällen mit sich brachte. Das Urteil sagt dies übrigens genauso. Sollte ein Rettungsassistent hingegen eine invasive Maßnahme durchführen, die er objektiv nicht sicher beherrscht, so muss er sich bewusst sein, dass er sich im Schadensfall mindestens eines fahrlässigen Tötungs- oder Körperverletzungsdeliktes strafbar macht. Geht man davon aus, dass das nicht sichere Beherrschen der Maßnahme dem Rettungsassistenten bewusst und im Rahmen der Aufklärung des Patienten verschwiegen wurde, so könnte bereits die Einwilligung des Patienten unwirksam sein, was zu einer Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung führen könnte. Hiervon unberührt bleibt natürlich die zivilrechtliche Haftung. Diese Haftung trifft den einzelnen Rettungsdienstmitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber jedoch nur, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde. Wenn der Rettungsdienstmitarbeiter aufgrund Selbstüberschätzung einen Patienten schädigt, dann hat er in aller Regel schon mindestens grob fahrlässig gehandelt. Ein Rettungsdienstmitarbeiter, der weiß, dass er eine invasive Maßnahme nicht sicher beherrscht, macht sich also zivilrechtlich haftbar und strafbar, wenn es zu einer Schädigung des Patienten kommt. Dieser individuellen Verantwortlichkeit seines

Wer seinen Dienst pflichtgemäß versieht und erlernte Maßnahmen korrekt anwendet, muss nicht um Arbeit und Brot fürchten, sondern die Justiz steht ihm helfend zur Seite

Tuns muss sich demzufolge jeder Rettungsdienstmitarbeiter bei seiner täglichen Arbeit bewusst sein und sein tatsächliches Wissen und Können ständig reflektieren. Dies gilt aber nicht nur für die Durchführung invasiver Maßnahmen. Vielmehr prägt verantwort-

Weitere Informationen:

Dr. Michael Heuchemer
Rechtsanwalt
D.L.S. (University of Oxford)
In der Hohl 9
D-56170 Bendorf
Tel. +49(0)2622-905439
Fax. +49(0)2622-4190
<http://www.michael-heuchemer.de>
kanzlei@michael-heuchemer.de
michael_heuchemer@web.de



tungsbewusstes Handeln den gesamten Berufsalltag des Rettungsassistenten. Mittlerweile kenne ich viele Rettungsassistenten, die sich dankbar dafür zeigen, dass diese Fragen aufgegriffen werden – und an deren in aller Regel herausragender fachlicher Qualifikation ich keinerlei Zweifel habe.

RETTUNGSDIENST: Berufsverbände und Arbeitnehmervertretungen im Rettungsdienst haben angesichts des Urteils bereits von einer „Signalwirkung für ganz Deutschland“ gesprochen. Teilen Sie diese Auffassung?

Heuchemer: Zwar handelt es sich bei dem Urteil um eine Einzelfallentscheidung, die keineswegs geeignet ist, in pauschaler Weise Rechtssicherheit für ganz Deutschland herbeizuführen, eine entscheidende Signalwirkung geht von diesem Urteil angesichts seiner Klarheit und Deutlichkeit dennoch sicherlich aus. Das Signal besteht insbesondere darin, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit es glücklicherweise nicht hinnimmt, wenn der Streit über eine mangelhafte Gesetzeslage auf dem Rücken der Rettungsassistenten ausgetragen werden soll. Wer seinen Dienst pflichtgemäß versieht und erlernte Maßnahmen korrekt anwendet, muss nicht um Arbeit und Brot fürchten, sondern die Justiz steht ihm helfend zur Seite. Dies ist die zentrale Botschaft des Urteils. In diesem Signal liegt auch eine wichtige Ermutigung, denn es wäre unerträglich, wenn Rettungsassistenten vor der Anwendung gebotener Maßnahmen, die sie auch beherrschen, zurückschrecken, weil sie arbeitsrechtliche Folgen und letztlich den Existenzverlust fürchten. So haben wir versucht, in unseren Schriftsätzen klar herauszuarbeiten, dass das Nichtstun und Abwarten in solchen Fällen keine zumutbare Lösung ist: Das Nichthandeln ist genauso risikoreich wie das Handeln, da es die Haftung aus einem Unterlassungsdelikt auslösen kann. Dies unterstreicht das Urteil. Uneingeschränkte Signalwirkung und ein deutliches Mehr an Rechtssicherheit erhielte dieses Urteil zusätzlich, wenn es durch eine höhere Instanz bestätigt würde. Ich gehe jedoch davon aus, dass seitens des DRK auf einen Zug durch die Instanzen verzichtet wird; möglicherweise um eine derart exorbitante Signalwirkung zu verhindern. Aber auch wenn das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig werden sollte, so sehe ich auch hierin ein deutliches Signal für die Möglichkeiten der Ausgestaltung des Berufsbildes des Rettungsassistenten, die bei einer Novellierung mit Verweis auf dieses Urteil umzusetzen wären. Das vorliegende Urteil liefert ein starkes Argument für die Einführung einer Regelkompetenz der Rettungsassistenten im Rahmen einer Novellierung des Berufsbildes. Gefragt ist nunmehr auch der Gesetzgeber.

